

Hundereglement
gültig ab 1. Januar 2011

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf Art. 12 des Hundegesetzes vom 5. Dezember 1985 folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Widnau.

Art. 2 Hundekontrolle

Die Aufgabe, die der Politischen Gemeinde aus der Meldepflicht und der Hundekontrolle erwachsen, obliegt der Hundekontrollstelle der Gemeinde.

Sie ist befugt, Verstösse gegen dieses Reglement anzuzeigen und Erhebungen für die Festlegung der Hundetaxe vorzunehmen.

Im Weiteren regelt die Hundekontrollstelle die Zusammenarbeit mit der Hunde-Datenbank ANIS Animal Identity Service AG.

Art. 3 Anleinepflicht

Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit bei Bedarf öffentliche Strassen und/oder Freizeitanlagen sowie öffentliche Grundstücke zu bezeichnen, auf denen eine Anleinepflicht gilt. Die Anleinepflicht wird signalisiert.

Art. 4 Reinigungs- und Instandstellungskosten

Das Bauamt ist befugt, Hundehalter, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen, die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu belasten.

Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagrecht für jedermann, der durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt wird.

Art. 5 Kontrollzeichen

An Stelle eines Kontrollzeichens nach Art. 5 des Hundegesetzes gilt der gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgeschriebene Mikrochip.

Art. 6 Hundetaxe

Die jährliche Hundetaxe beträgt:

- a) Fr. 100.00 für einen Hund
- b) Fr. 150.00 für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt

Art. 7 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Hundegesetzes.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Art. 8 Vollzug

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau
erlassen am 18. Mai 2010

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:
Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:
Andreas Hanimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. August 2010 bis
28. September 2010.